

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Stück, 08.12.1900

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 8. Decbr. 1900.) 47. Stück.

Inhalt:

- N^o 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. December 1900, betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges.
- N^o 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. December 1900, betreffend Fahrradordnung für das Herzogthum Oldenburg.

N^o 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges.
Oldenburg, den 3. December 1900.

Nachstehende Bekanntmachung des Bundesraths vom 8. November 1900, betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges, wird hierdurch veröffentlicht.

Oldenburg, den 3. December 1900.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Stein.



Auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 315) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelt haler gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die Thaler der im §. 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31. März 1901 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Werthverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§. 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 8. November 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Thielmann.

№. 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Fahrradordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 4. December 1900.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden mit Höchster Genehmigung die nachfolgenden Vorschriften über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Herzogthum Oldenburg erlassen:

§. 1.

Bei dem Fahren mit Fahrrädern dürfen:

1. die für den Fahrradverkehr eingerichteten besonderen Wege,
2. die für Fuhrwerke bestimmten Wege und Straßen,
3. außerhalb der geschlossenen Ortschaften die Fußwege sowie die dazu geeigneten neben den Fahrwegen hinführenden Bankette

benutzt werden.

Bei Benutzung der Fußwege und Bankette haben die Radfahrer den Fußgängern in jedem Falle auszuweichen sowie nöthigenfalls abzustiegen und bei lebhaftem Fußgängerverkehr langsam zu fahren.

§. 2.

Die Wegpolizeibehörden sind befugt, das Befahren bestimmter Wege (Fahr- und Fußwege), Straßen, Brücken und Plätze sowie Theile derselben, einschließlich der Bankette neben den Fahrwegen, mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen.

Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind die für den Fahrradverkehr verbotenen Wege,



sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch das Staatsministerium, Departement des Innern, eine Ausnahme gestattet wird, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

Ob und inwieweit Ausnahmen von dem vorstehenden Verbote für den dienstlichen Fahrräderverkehr der Beamten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung und anderen öffentlichen Verwaltungen zuzulassen sind, unterliegt der Entscheidung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§. 3.

Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

Das Mitführen von Kindern auf Fahrrädern ist untersagt.

Uebermäßig schnelles Fahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Thieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigenthum zu gefährden, den Verkehr zu stören, Pferde oder andere Thiere scheu zu machen, sind verboten.

Wettfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Wegpolizeibehörde.

§. 4.

Innerhalb der Ortschaften und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Beim Passiren von engen Brücken, Thoren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei scharfen unübersichtlichen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke muß so

langsam gefahren werden, daß das Fahrrad nöthigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

In allen diesen Fällen (Absatz 1 und 2) sowie beim Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§. 5.

Während der Zeit von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang an bis eine Stunde vor Sonnenaufgang sowie bei starkem Nebel ist jedes Fahrrad mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen. Ihr Licht muß nach vorn fallen, ihre Gläser dürfen nicht farbig sein.

§. 6.

Jedes Fahrrad muß mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

§. 7.

Unbeschadet der Bestimmungen des §. 1 Abs. 2 hat der Radfahrer entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrrichtung stehende oder die Fahrrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Treiber von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

In gleicher Weise ist das Glockenzeichen zu geben vor Straßenkreuzungen sowie in den in §. 4 Absatz 2 angeführten Fällen. Mit dem Glockenzeichen ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Thiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Läuten ist zu unterlassen.

§. 8.

Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten u. s. w. hat der Radfahrer

rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls die Dertlichkeit oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, so lange anzuhalten oder abzustiegen, bis die Bahn frei ist. Das entgegenkommende Fuhrwerk u. s. w. hat dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§. 9.

Das Ueberholen von Fuhrwerken u. s. w. Seitens der Radfahrer hat nach der für Fuhrwerke vorgeschriebenen Seite zu erfolgen.

Das zu überholende Fuhrwerk u. s. w. hat auf das gegebene Glockenzeichen so viel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf schmalen Brücken, in Thoren sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke u. s. w. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§. 10.

Wenn ein Pferd oder ein anderes Thier vor dem Fahrrad scheut, oder wenn sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, so hat der Radfahrer langsam zu fahren oder erforderlichen Falls sofort abzustiegen.

Geschlossen marschirenden Truppenabtheilungen, Equipagen des Großherzoglichen Hauses, Leichenzügen und öffentlichen Aufzügen, den Fuhrwerken der Kaiserlichen Post und der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche zur Besprengung oder Reinigung der öffentlichen Straßen dienen, ist von dem Radfahrer überall völlig Raum zu geben.

§. 11.

Auf den Haltruf eines Polizeibeamten ist jeder Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzustiegen.

§. 12.

Jeder Radfahrer muß einen genügenden Ausweis seiner Person bei sich führen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen.

Radfahrern, welche im Herzogthum Oldenburg einen Wohnsitz haben, ist auf ihren Antrag von dem Gemeindevorstande des Wohnortes eine auf ihren Namen lautende Radfahrkarte kostenfrei auszustellen. Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Militairpersonen und Gendarmen in Uniform sowie uniformirte oder mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte bedürfen keines Ausweises.

§. 13.

Wegepolizeibehörden im Sinne dieser Bekanntmachung sind die Aemter und die Magistrate der Städte I. Klasse.

Anordnungen, die sich auf Staatswege und deren Zubehörungen beziehen, haben dieselben nach Rücksprache mit dem Bezirksbaumeister zu treffen.

§. 14.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung finden auf Kraftfahräder (Motore) keine Anwendung.

§. 15.

Uebertretungen dieser Bekanntmachung und der darin vorbehaltenen Anordnungen der Wegepolizeibehörden werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.

§. 16.

Obige Vorschriften treten am 1. Januar 1901 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird die Bekanntmachung des
Staatsministeriums, betreffend das Fahren mit Fahrrädern,
vom 18. März 1895 aufgehoben.

Oldenburg, den 4. December 1900.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Münzebrock.

